

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostspflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

Artikel 13

Ablehnung der Rechtshilfe

Die-Rightshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität oder Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte.

Teil III

Information über Rechtsfragen

Artikel 19

Das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Juristische Komitee des Ministerrates oder der Generalstaatsanwalt der Mongolischen Volksrepublik erteilen einander auf Wunsch Auskunft über die geltende Gesetzgebung und Fragen ihrer Anwendung.

Teil IV

Urkunden

Artikel 20

Verwendung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 21

Beweiskraft von Urkunden

öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Austausch von Personenslandsurkunden

Artikel 22

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle zwölf Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Artikel 23

(1) Die Vertragspartner übersenden einander rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragspartners betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.

Artikel 24

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragspartners auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmittelbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen gerichtet werden.

Teil V

Kollisionsnormen**1. Personenrecht**

Artikel 25

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 26

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, nach dessen Gesetzen die juristische Person gegründet worden ist.

Artikel 27

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dessen Angehöriger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragspartners können in bezug auf einen Angehörigen des anderen Vertragspartners auf Antrag der auf dem Gebiet dieses Vertragspartners lebenden Personen die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach dem Recht dieses Vertragspartners ein rechtliches Interesse daran haben.